

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie zur Verwendung und Verteilung der Gemeinkosten aus wirtschaftlichen Projekten

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 01.11.2022.

Präambel

Die Goethe-Universität ist gesetzlich verpflichtet (Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)) vollkostenbasierte, kostendeckende Entgelte im Bereich der Weiterbildung, der Auftragsforschung und der Dienstleistungen zu erheben. Dies bietet in Projekten des wirtschaftlichen Geschäftsbereichs der Goethe-Universität die Möglichkeit, die indirekten Begleitkosten drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte für Forschungsinfrastrukturen (Gebäude, Geräte, Serviceleistungen etc.) und notwendige, begleitende Strukturen (Research Support, Personalservice etc.) zu decken und Ressourcen für eine erfolgreiche Forschungsaktivität an der Goethe-Universität bereitzustellen.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Definitionen

(1) Der Begriff „Gemeinkosten“ oder „Gemeinkostenzuschlag“ umfaßt nach dieser Richtlinie die Gemeinkostenanteile der Vollkostenkalkulation für Projekte im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Goethe-Universität.

(2) Direkte Projektkosten sind nach dieser Richtlinie alle Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten stehen und diesen Projekten eindeutig zugeordnet werden können. Darunter fallen z.B. Personal- und Sachkosten, Investitionen sowie Nutzungsentgelte für die Services der Forschungsinfrastrukturzentren der Goethe-Universität.

(3) Gemeinkosten sind nach dieser Richtlinie alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, diesem jedoch nicht projektgenau zugeordnet werden können.

(4) Folgekosten sind nach dieser Richtlinie alle Kosten, die aufgrund des Projekts auch nach dessen Ende anfallen, z.B. Betriebskosten für Geräte, Aufwendungen für Abschlussberichte.

(5) Der Begriff Forschungspauschale definiert den Anteil der Gemeinkosten, der dem*der Forscher*in als Sachmittelzuschuss bzw. Leistungsbonus zusteht, welche das Projekt eingeworben hat und verantwortet. Regelungen zur Art und Verwendung werden in Ziffer 2 getroffen.

(6) Als „besondere Leistungsboni“ werden im Rahmen dieser Richtlinie die unterschiedlichen Formulierungen der einschlägigen Besoldungsgesetze und Tarifverträge sowie der zugehörigen Verordnungen subsummiert. Sie umfassen hier die besondere Leistungsprämie, besondere Leistungsbezüge sowie die Sonderzahlungen. Details sind in Ziffer 3.2. formuliert.

1.2. Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Richtlinie gelten für Projekte im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Goethe-Universität (z.B. Auftragsforschung, Dienstleistungen, Weiterbildungsstudiengänge).

(2) Der Gemeinkostenzuschlag bei wirtschaftlichen Projekten orientiert sich für die Fachbereiche 1-15 am Vollkostenkonzept der Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung (Präsidiumsbeschluss vom 14.12.2010; inkl. Anpassungen auf Basis der Prüfung des Landesrechnungshofs im Jahr 2017; Bericht vom 18.01.2018). Für den Fachbereich 16 findet das modifizierte Verfahren zur Vollkostenrechnung in der Medizin (Präsidiumsbeschluss vom 06.02.2018) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Eine Verteilung der Gemeinkostenzuschläge gemäß dieser Richtlinie findet nur statt, wenn und soweit ein Gemeinkostenzuschlag gemäß 1.1.(1) dieser Richtlinie tatsächlich geleistet/gezahlt wird.

1.3. Regeln für Antragsverfahren, Angebotserstellung und Einrichtungswechsel

(1) Bei Preisangeboten im Rahmen von Antragsverfahren und Vereinbarungen im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Goethe-Universität ist der nach Vollkosten relevante Gemeinkostenzuschlag in der Kalkulation zu berücksichtigen. Der Gemeinkostenzuschlag ist so zu bemessen, dass eine kostendeckende Finanzierung, inklusive aller Folgekosten, gewährleistet ist. Der so berechnete Preis dient als Ausgangsbasis für die Verhandlung mit dem Vertragspartner.

(2) Niedrigere Gemeinkostenzuschläge können von der Goethe-Universität akzeptiert werden, sofern ein Marktpreis vorliegt oder in Preisverhandlungen auf Augenhöhe kein besseres Ergebnis erzielt werden kann (Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01 Ziffer 2.2.1). Marktpreise bzw. Verhandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(3) Bei Wechsel des*der verantwortlichen Projektleiter*in an eine andere Einrichtung verbleiben die nicht verausgabten Gemeinkostenzuschläge bei der Goethe-Universität. Verbleibende Anteile der Forschungspauschale werden dem Fachbereich zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Defizits auf dem Projektkonto der verantwortlichen Projektleitung hat der Fachbereich für den Ausgleich Sorge zu tragen.

2. Verteilung und Verwendung

2.1 Allgemeine Regelungen für Verteilung und Verwendung

(1) Die Mittel sind von den Empfänger*innen nach Maßgabe dieser Richtlinie zu verwenden.

(2) In wirtschaftlichen Projekten der Fachbereiche 1-15 werden die Gemeinkosten in der Regel zu 60 % für Infrastruktur und zentrale Administration, zu 16 % als Forschungspauschalen und zu 24 % für die Administration und Infrastruktur in den Fachbereichen verteilt. Regelungen für zentrale Einrichtungen werden in Ziffern 2.1.(6). getroffen.

(3) Der Anteil für Infrastruktur und zentrale Administration in Höhe von 60 % aus Projekten der Fachbereiche 1-15 wird für zentrales Personal, Gebäude, Energie, Wartung, Hard- und Software oder weitere forschungsunterstützende Sachaufwendungen nach Maßgabe des Präsidiums verwendet.

(4) Für die Administration und Infrastruktur in den Fachbereichen 1-15 ist der in Ziffer 2.1.(2) festgelegte Anteil des Gemeinkostenzuschlags zur Deckung der dort anfallenden indirekten Projektkosten bzw. zur Verbesserung der projektbezogenen Forschungsbedingungen zu verwenden. Die Mittel können insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen, Kauf von Software und Lizenzen, Büroausstattung,

Berufungs- oder Personalmitteleingesetzt werden, sofern diese projektnah sind. Fachbereiche geben sich für die Verteilung Regelungen.

(5) Die Fachbereiche können über den ihnen zugewiesenen Anteilen an Gemeinkostenzuschlägen zur Finanzierung von wissenschaftlichen Infrastrukturzentren mit diesen Vereinbarungen zur Weitergabe von Gemeinkostenanteilen treffen.

(6) Die Universitätsbibliothek, das Hochschulrechenzentrum sowie andere zentrale Einrichtungen können bei von ihnen eingeworbenen wirtschaftlichen Drittmittelprojekten in Abstimmung mit dem Präsidium und unter Beachtung von Ziffer 2.1.(3) über 40 % der Gemeinkosten verfügen. Besondere Leistungsboni werden für diese Einwerbungen nicht ausgeschüttet.

(7) Nicht verteilte Gemeinkostenzuschläge gehen in den Nachwuchsförderfonds der Goethe-Universität.

(8) Die Verteilung und Auszahlung erfolgt in dem auf die Einnahme folgenden Jahr einmal jährlich.

2.2 Fachbereich Medizin

(1) Die Verteilungsregelung nach Ziffer 2.1.(2) gilt nicht für den Fachbereich Medizin, sofern es sich um Projekte handelt, deren Infrastrukturkosten ausschließlich beim Fachbereich Medizin anfallen.

(2) Bei gemeinsamen Projekten des Fachbereichs 16 und anderer Fachbereiche der Goethe-Universität sind die jeweils auf die Fachbereiche fallenden Anteile zu berechnen und das jeweils relevante Verteilungsmodell auf diese anzuwenden.

(3) Der Gemeinkostenanteil wirtschaftlicher Projekte am Fachbereich Medizin wird zu 30 % dem Dekanat sowie zu 70 % der Einrichtung (Klinik / Institut) des Fachbereichs zur Verfügung gestellt. Für wirtschaftliche Projekte kann die Forschungspauschale lediglich in Form von Sachmitteln und nicht als besonderer Leistungsboni ausgezahlt werden.

(4) Für patientenbezogene klinische Studien im wirtschaftlichen Geschäftsbereich der Goethe-Universität werden 30 % der Gemeinkosten dem Universitätsklinikum zur Abgeltung der dort anfallenden indirekten Projektkosten zur Verfügung gestellt. Der Anteil der Einrichtung (Zentrum / Klinik / Institut) reduziert sich um diesen Betrag.

(5) Die Regelungen der Ziffern 2.1.(1), 2.1.(5), 2.1.(7), 2.1.(8) und 4. dieser Richtlinie gelten unmittelbar, Ziffer 2.1.4 gilt entsprechend.

3. Regelungen für Forschungspauschalen in den Fachbereichen 1-15

3.1 Allgemeine Regeln der Vergabe

(1) Forschungspauschalen gemäß Ziffer 2.1.(2) sollen insbesondere individuelle projektbezogene Leistungen der Wissenschaftler*innen würdigen (z.B. Einwerbung und Durchführung drittmittelbasierter Forschungsvorhaben). Sie können nach dieser Richtlinie lediglich für Projekte ausgezahlt werden, die über die Goethe-Universität eingeworben wurden.

(2) Forschungspauschalen werden für Projekte ab einer Gesamtbewilligungssumme über die Projektlaufzeit von mindestens 30.000 EUR (exkl. Gemeinkostenzuschlag) gezahlt.

(3) Die Forschungspauschale wird dem*der verantwortlichen Projektleiter*in gewährt. Bei mehreren Projektleiter*innen kann der Betrag aufgeteilt werden. Die Festlegung der Aufteilung übernimmt der*die verantwortliche Projektleiter*in.

(4) Die Forschungspauschalen werden den Einwerbenden unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.1 (1) - 3.1 (3) entweder vollständig als Sachmittelzuschuss oder im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Regelungen als persönliche Leistungsboni gemäß Ziffer 3.2 im Folgejahr gewährt.

(5) Für Professor*innen der C-Besoldung besteht keine Wahlmöglichkeit. Ihnen werden die Forschungspauschalen als Sachmittel zur Verfügung gestellt.

(6) Die Auszahlung von Forschungspauschalen stellt eine freiwillige Leistung der Goethe-Universität dar. Ein Anspruch auf die Auszahlung besteht nicht.

3.2 Forschungspauschalen als besondere Leistungsboni

(1) Wissenschaftler*innen können jährlich wählen, ob die Forschungspauschalen als Sachmittelzuschuss oder als persönlicher Leistungsbonus gewährt werden sollen.

(2) Leistungsboni, die als besondere Leistungsprämie/Leistungsbezüge ausgezahlt werden, können

a) Professor*innen in den Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 als besonderer Leistungsbezug nach § 35 HBesG und § 4 HLeistBV,

b) Beamt*innen der Besoldungsordnung A in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit im höheren wissenschaftlichen Dienst nach § 46 HBesG und § 4 HLANreizV sowie

c) wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem TV-G-U richtet, nach Nr. 6 zu § 18a des § 40 TV-G-U

gewährt werden.

(3) Leistungsboni können bis zu einem Betrag von maximal 30.000 EUR p. a. über mehrere Projekte hinweg kumuliert werden. Die individuelle Obergrenze bezieht die Gesamtsumme der Leistungsboni aus wirtschaftlichen Projekten gemäß dieser Richtlinie sowie die Leistungsboni nicht-wirtschaftlicher Projekte gemäß „Richtlinie zur Vergabe von Fachbereichspauschalen, Forscher*innenpauschale und Verbundspecher*innenpauschalen“ in der jeweils gültigen Fassung ein.

(4) Besondere Leistungsprämien dürfen an Beamt*innen nur im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden, insbesondere sind gesetzlich festgelegte Höchstgrenzen einzuhalten.

(5) Die Zahlung besonderer Leistungsprämien an wissenschaftliche Mitarbeiter*innen erfolgt entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen.

(6) Leistungsboni, die die beamtenrechtlich oder tariflich vorgegebenen Höchstgrenzen übersteigen würden, fließen gemäß Ziffer 2.1.(7) in den Nachwuchsförderfonds der Goethe-Universität.

(7) Die Leistungsboni werden nach Ablauf des Kalenderjahres als Bruttobeträge gezahlt, sofern der*die verantwortliche Projektleiter*in bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres Beschäftigte*r der Goethe-Universität war.

4. Schlussbestimmungen

(1) Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 01.11.2022 und mit Veröffentlichung im UniReport ab dem 01.01.2023 in Kraft. .

(2) Die Richtlinie wird erstmalig für die Verteilung der Gemeinkosten des Jahres 2023 angewendet. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherigen Regelungen für die Verteilung und Verwendung der Gemeinkosten aus wirtschaftlichen Projekten der Overheadrichtlinie vom 14.07.2020.

(3) Bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffene Vereinbarungen behalten bis zum Ende der aktuellen Bewilligungsperiode bzw. der aktuellen Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit.

Frankfurt am Main, 17.11.2022

Gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main